

Bekanntmachung.

(Rom 23. Juli 1910.)

Die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

Zu der mit unserer Bekanntmachung vom 16. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 725) veröffentlichten Vereinbarung über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens vom 1. Juli 1908 ist zwischen der Staatsregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrat unterm 31. August 1909 folgender

Nachtrag

vereinbart worden.

Artikel 9 Absatz 3 der Vereinbarung vom 1. Juli 1908 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„3. Der Anteil der Staatskasse an den sachlichen Ausgaben wird für einen vierjährigen Zeitraum (zwei Budgetperioden), hinsichtlich des Mietzinses für das Dienstgebäude nach dem neuesten Stande, bezüglich der übrigen Ausgaben nach dem Durchschnitt des tatsächlichen Aufwandes der vorausgegangenen drei Jahre, im gegenseitigen Einverständnis der Staatsregierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag in den Staatsvoranschlag aufgenommen. Die Ablieferung dieses Baujchetragts erfolgt in Vierteljahrsbeträgen zum Voraus“.

Dies wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß der Nachtrag durch Höchste Staatsministerialentscheidung vom 1. Dezember 1909 Nr. 1047/48 genehmigt worden ist und die vorbehaltene landständische Zustimmung gefunden hat.

Karlsruhe, den 23. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Böhm.

Glutsch.

Verordnung.

(Rom 9. August 1910.)

Den Verkehr mit Milch betreffend.

Die Verordnung vom 10. Mai 1902, den Verkehr mit Milch betreffend (Gesetzes- und Verwaltungsblatt Seite 101), wird in § 10 abgeändert wie folgt:

§ 10.

Außerdem können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Milch, insbesondere über die Gewinnung der Mutter- und Kindermilch,

über die Ausdehnung der vorstehenden Vorschriften auf den Verkehr mit Ziegenmilch und der gleichen erlassen werden. In gleicher Weise können Bestimmungen über den Mindestgehalt der Milch an Fett und Trockensubstanz, sowie das spezifische Gewicht der Voll- und Magermilch getroffen werden; Vollmilch, welche diesen Bestimmungen entspricht, ist als Vollmilch I, solche, die den Vorschriften nicht genügt, als Vollmilch II zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 9. August 1910.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Gledner.

Mittermaier.

Bekanntmachung.

(Bom 29. Juli 1910.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1906 und 1907 und für 1907 und 1908 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung vom 22. Juli d. J. Nr. 743 wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die „Vergleichende Darstellung der Budgetsäße und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907“ und die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908“ betreffend, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 29. Juli 1910.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Göller.

Gottlob.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Eurer königlichen Hoheit getrennen Stände hat die ihr vorgelegte „Vergleichende Darstellung der Budgetsäße und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1906 und 1907“ hinsichtlich

- a. der in der Hauptstaatsrechnung vereinigten und
 - b. der aus derselben ausgeschiedenen Staatsverwaltungszweige,
- ferner die „Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1907 und 1908“, enthaltend die Nachweisung über die in diesen Jahren eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung und zwar
- a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen,
 - b. in den der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen der Amortisationskasse, des Domänengrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,